

das Königreich der Niederlande anhängig. Der Namibia-Rat unternimmt damit einen neuen Versuch, seiner bislang wenig effektiven Hoheitsgewalt über das einstige deutsche Kolonialgebiet und nachmalige Völkerbundsmandat Südwestafrika wenigstens in einem Punkt praktische Bedeutung zu verschaffen.

I. Nach der Beendigung des von den Vereinten Nationen übernommenen, von der Republik Südafrika ausgeübten Völkerbundsmandats über das heutige Namibia wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Mandatars im Jahre 1966 (Resolution 2145 (XXI) der Generalversammlung) fiel die Verantwortung für das Gebiet auf den Treugeber, also die Vereinten Nationen, zurück. Mit der Verwaltung des Gebiets wurde der 1967 als Nebenorgan der Generalversammlung eingesetzte Namibia-Rat beauftragt, bis eine gesetzgebende Versammlung aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen sein wird (Resolution 2248 (S-V) der Generalversammlung). Südafrika, das weder die Beendigung des Mandatsverhältnisses noch die Autorität der Vereinten Nationen oder des Rates anerkennt, übt die faktische Herrschaft in Namibia aber weiter aus. So blieb der Rat in Ermangelung praktischer Arbeitsmöglichkeiten zu weitgehender Untätigkeit verurteilt. Als Südafrika seine Bemühungen um die Nutzung und Ausbeutung der reichen namibischen Rohstoffvorkommen Anfang der siebziger Jahre deutlich verstärkte, machte der Rat von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und erließ 1974 zum Schutz der namibischen Rohstoffe sein »Decree No.1«.

Dieses Dekret untersagt jedermann, natürliche Rohstoffe, gleich ob tierischer oder mineralischer Art, ohne Einwilligung des Rates zu suchen, an sich zu nehmen, zu verarbeiten, zu gebrauchen, zu verkaufen oder zu verteilen, soweit diese aus Namibia stammen. Insofern von Südafrika vergebene Li-

zenzen und dergleichen werden für ungültig erklärt; in Verletzung des Dekrets aus Namibia verbrachte Güter unterfallen der Beschlagnahme. Das Dekret bildet die wesentlichste Rechtsgrundlage für die nunmehr erhobene Klage.

Der Namibia-Rat trägt vor, daß die Firma URENCO Nederland (gemeinsam mit ihren Schwesterfirmen in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland) gegen das Dekret verstoße, da sie Aufträge zur Urananreicherung ausführe, die unter anderem auf dem Ankauf von Urankonzentrat basierten, das aus Namibia, namentlich der dort gelegenen Rössing-Mine, stamme. Die Ultra Centrifuge Nederland wirke an diesen Verstößen mit, da sie als Miteigentümer und Mitbetreiber der URENCO diese zu den beschriebenen Verstößen veranlasse. Der niederländische Staat sei insofern beteiligt, als er durch den Abschluß eines Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien im Jahre 1970 die URENCO-Gruppe mit ins Leben gerufen habe und Mehrheitsgesellschafter der Ultra Centrifuge Nederland sei. Die Niederlande hätten darüber hinaus den Namibia-Rat als den allein rechtmäßigen Inhaber der hoheitlichen Gewalt in Namibia anerkannt, was sein Recht zum Erlaß des Dekrets Nr.1 und dessen gerichtlicher Durchsetzung vor niederländischen Gerichten einschließe. Die Einlassung der Regierung, die URENCO könne im Einzelfall nicht wissen, ob und gegebenenfalls zu welchem Anteil anzureicherndes Uran namibischen Ursprungs sei, könne die Beklagten nicht entlasten. Denn zum einen könne die URENCO ein entsprechendes Ursprungszeugnis für das angelieferte Uran verlangen, zum anderen fördere die URENCO mit der Übernahme jeden Auftrags, der auf dem Ankauf namibischen Urans basiere, die weitere Ausbeutung der Rohstoffe durch Südafrika. Der Klageantrag lautet im wesentlichen dahin, den Beklagten alle Aktivitäten zu untersagen, die zur weiteren Verarbeitung

namibischen Urans durch die URENCO führen können.

II. Bei den Bemühungen der Vereinten Nationen um eine Übergangsverwaltung für Namibia geht es auch um das weitere Vorgehen gegen das Apartheidregime in Pretoria, vor allem aber um die Fortführung des Entkolonisierungsprozesses. Das Dekret Nr.1 greift insofern namentlich den allgemein in der Resolution 1803 (XVII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1962 enthaltenen Gedanken der ständigen Souveränität der Völker über ihre natürlichen Ressourcen auf. Anders als die meisten westlichen Länder (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland) haben sich die Niederlande gegenüber der Wahrnehmung der Rechte des namibischen Volkes durch den Namibia-Rat aufgeschlossen gezeigt. In größerem Maße als in anderen westlichen Staaten besteht deshalb dort die Chance, daß ein Gericht nicht nur die Befugnis des Namibia-Rates anerkennt, die Rechtsverhältnisse der aus Namibia stammenden Rohstoffe zu regeln, sondern darüber hinaus die entscheidende Feststellung trifft, daß die in dem Dekret Nr.1 getroffenen Regelungen in den Niederlanden und durch den niederländischen Staat und seine Organe zu beachten sind. Diese Erwägung dürfte auch die Ursache dafür sein, daß die Klage nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Großbritannien erhoben worden ist.

III. Diese Überlegungen sollen aber nicht als Prognose über den Ausgang des Verfahrens gewertet werden. Das Verfahren wirft neben der völkerrechtlichen Frage der Befugnis einer internationalen Organisation zur Verwaltung eines nicht tatsächlich beherrschten Gebiets gewiß auch schwierige Probleme des niederländischen Prozeß-, Privat- und Verwaltungsrechts auf. Wo das Gericht insbesondere einhaken wird, bleibt abzuwarten und wird naturgemäß auch von der Klageerwiderung durch die Beklagten abhängen. *Horst Risse* □

Dokumente der Vereinten Nationen

Ärmste Länder, Namibia

Ärmste Länder

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Aufnahme von Kiribati, Mauretanien und Tuvalu in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder. — Resolution 41/186 vom 8. Dezember 1986

Die Generalversammlung,

— im Hinblick auf den Beschluß 1986/153 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 11. Juli 1986, in dem sich der Rat der Feststellung und Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung in bezug auf die Aufnahme von Kiribati, Mauretanien und Tuvalu in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder angeschlossen hat,

> beschließt, Kiribati, Mauretanien und Tuvalu in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. August 1987 (UN-Dok. S/19068)

Im Anschluß an Konsultationen des Rates hat der Präsident des Sicherheitsrats am 21. August 1987 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung herausgegeben:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre tiefe Besorgnis darüber, daß sich die Situation in Namibia auf Grund der zunehmenden Unterdrückung des namibischen Volkes durch die südafrikanischen Besatzungstruppen in dem gesamten Territorium, so auch in der sogenannten Einsatzzone im nördlichen Namibia, immer weiter verschlechtert und vor allem in den letzten Wochen zum Tode unschuldiger Menschen geführt hat.

Sie verurteilen alle Unterdrückungshandlungen und Brutalitäten gegen das namibische Volk, die Verletzung seiner Menschenrechte und die Mißachtung seiner unveräußerlichen

Rechte auf Selbstbestimmung und echte Unabhängigkeit. Sie verurteilen außerdem Südafrikas Versuche, die nationale Einheit und territoriale Integrität Namibias zu untergraben.

Sie verurteilen insbesondere die Festnahme von fünf führenden SWAPO-Mitgliedern und die seit dem 18./19. August 1987 ergriffenen repressiven Maßnahmen gegen Studenten- und Arbeiterorganisationen. Sie verlangen die unverzügliche Freilassung der Inhaftierten.

Sie fordern Südafrika auf, die Unterdrückung des namibischen Volkes und jedes widerrechtliche Vorgehen gegen Nachbarstaaten sofort zu beenden.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf frühere Resolutionen des Sicherheitsrats, in denen der Rat die direkte Hauptverantwortung der Vereinten Nationen für Namibia bestätigt hat.

Sie fordern Südafrika erneut auf, die Resolutionen 385(1976) und 435(1978) des Sicherheitsrats uneingeschränkt zu befolgen und seine widerrechtliche Besetzung und Verwaltung Namibias zu beenden.«